Vollziehungsvorschriften zur Verordnung über die Hilfsdienste vom 3. April 1939.

Verfügung des eidg. Militärdepartements vom 3. April 1939.

A. Rekrutierung und Dienstpflicht.

1. Bei der Rekrutenaushebung haben die als hilfsdienstpflichtig erklärten Leute einen Fragebogen auszufüllen, der alle für die Zuteilung zu den einzelnen Hilfsdienstgattungen wichtigen Angaben enthält. Dieser Fragebogen wird von der Generalstabsabteilung aufgestellt und ist von den Kantonen beim eidg. Militärdruckschriftenbureau zu beziehen.

Gestützt auf das Ergebnis der sanitarischen Untersuchung, auf die Erklärungen des hilfsdienstpflichtigen Rekruten und auf seine eigene Kennnis der Verhältnisse nimmt der Vertreter der kantonalen Militärbehörde nach Durchführung des in Ziff. 2 festgesetzten Verfahrens die Einteilung in diejenige Hilfsdienstgattung und allenfalls Untergattung vor, in welcher der Mann entsprechend seinen gegenwärtigen und voraussichtlichen Verhältnissen der Landesverteidigung die nützlichsten Dienste wird leisten können.

Bei dieser Einteilung ist der für einzelne Hilfsdienstgattungen und -Verbände festzusetzende Jahresbedarf zu berücksichtigen.

2. Die Einteilung in eine bestimmte Hilfsdienstgattung, allenfalls Untergattung, oder in einen Hilfsdienstverband kann erst erfolgen, wenn feststeht, ob der Hilfsdienstpflichtige den Aufgebotsgruppen C oder D (Art. 19 HD-Vo.) zugewiesen werden muß. Um das festzustellen, übermittelt die kantonale Militärbehörde der kantonalen Arbeitseinsatzstelle ein nach Wohnortsgemeinden geordnetes Verzeichnis der bei der Rekrutenaushebung oder bei sonstiger Gelegenheit hilfsdienstpflichtig erklärten Leute. In diesem Verzeichnis müssen außer den Personalien des Hilfsdienstpflichtigen der Arbeitgeber und das Arbeitsdomizil genannt werden.

Nach Maßgabe der vom Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amt im Einvernehmen mit der Generalstabsabteilung zu erlassenden Weisungen hat die kantonale Arbeitseinsatzstelle in diesem Verzeichnis anzumerken:

- die Hilfsdienstpflichtigen, die der Aufgebotsgruppe D zugewiesen werden müssen, und
- die Hilfsdienstpflichtigen, die nach Möglichkeit der Aufgebotsgruppe C zugewiesen werden sollen.

Die kantonale Arbeitseinsatzstelle gibt der kantonalen Militärbehörde das so bereinigte Verzeichnis innert kürzester Frist zurück.

Auf Grund dieser Angaben nimmt die kantonale Militärbehörde die Einteilung des Hilfsdienstpflichtigen und die entsprechende Eintragung im Dienstbüchlein vor. Dieses ist deshalb zurückzubehalten, bis die Eintragung erfolgen kann.

Leute der Aufgebotsgruppe D können nicht in Kompagnien oder Detachemente der Hilfsdienste eingeteilt werden. Vorbehalten bleibt die Einteilung in der örtlichen Fliegerabwehr.

- 3. Schießfertige haben zur Einteilung im bewaffneten Hilfsdienst sich durch Vorweisung ihrer, durch einen behördlich anerkannten Schießverein beglaubigten Schießresultate über genügende Leistungen im Schießen auszuweisen.
- 4. Die Dienstabteilungen des eidg. Militärdepartements melden jeweils zu Beginn des Jahres den Kantonen ihren Bedarf für die eidgenössischen Hilfsdienstverbände. Dementsprechend nimmt die kantonale Militärbehörde diese besonderen Zuweisungen vor.
- 5. Die Zuteilung zu einer Hilfsdienstgattung und die besondere Einteilung sind in der Stammkontrolle, in der Hilfsdienstkontrolle und im Dienstbüchlein einzutragen. Im Dienstbüchlein ist außerdem der Mobilmachungszettel auszufüllen.

Bei der Eintragung der Einteilung im Dienstbüchlein ist die Hilfsdienstgattung nicht mit der Ziffer, sondern mit Worten zu bezeichnen, entsprechend den in Art. 13 HD-Vo. angegebenen Beispielen. Die Untergattung oder Spezialität ist ebenfalls anzugeben, entsprechend Art. 12 HD-Vo.. Beispiele: "Motorrad-HD. ZH, Motorradmechaniker", oder "Installations-HD. SG, Heizungsmonteur".

Hilfsdienstpflichtige, die für einen besonderen Dienst vorgesehen sind, z. B. als Hilfspersonal für die Mobilmachung, werden als abkommandiert betrachtet und erhalten zu ihrer Einteilung einen entsprechenden Vermerk (z. B. ,,Abkommandiert zu").

Wenn diese Abkommandierung im Vergleich zum Truppenaufgebot nur vorübergehenden Charakter hat (z. B. Mobilmachungspersonal, das nach durchgeführter Mobilmachung anderweitig verfügbar wird), so erhält der Mann außer dem seiner Einteilung entsprechenden Mobilmachungszettel im Dienstbüchlein einen Spezialzettel, auf dem die Angaben für das Einrücken entsprechend seiner besonderen Kommandierung enthalten sind. Hat die Abkommandierung bleibenden Charakter (z. B. Hilfsdienstpflichtige zur Verstärkung der Polizeikorps), so erhält der Mann nur einen Mobilmachungszettel.

- 6. Die kantonalen Militärbehörden melden jeweils zu Beginn des Jahres, erstmals bis 15. Mai 1939, der Abteilung für leichte Truppen ihren Bedarf an Hilfsdienstpflichtigen zur Verstärkung der kantonalen und kommunalen Polizeikorps für den Mobilmachungsfall. Dabei sind die angeforderten Leute in der Regel namentlich zu bezeichnen. Die Abteilung für leichte Truppen nimmt darauf die Zuweisung im Sinn einer Abkommandierung vor.
- 7. Bei vorzeitigem Übertritt Militärdienstpflichtiger zu den Hilfsdiensten aus sanitarischen Gründen erfolgt die Zuweisung zu einer Hilfsdienstgattung in analoger Weise wie bei der Rekrutenaushebung. Dabei ist durch die sanitarische Untersuchungskommission zunächst festzustellen,

ob der Mann für den bewaffneten oder unbewaffneten Dienst tauglich ist. Eine allfällige Abgabe von Bewaffnung und Ausrüstung erfolgt nach Maßgabe von Ziff. 24 dieser Vorschriften. Die Einteilung erfolgt durch den bisherigen Einteilungskanton.

- 8. Beim Übertritt zu den Hilfsdiensten nach Erfüllung der Militärdienstpflicht in den drei Heeresklassen bleibt grundsätzlich der Wehrmann in seiner bisherigen Einteilung. Eine Versetzung ist durch die kantonale Militärbehörde vorzunehmen:
 - a) wenn der betreffende Truppenverband keine Hilfsdienstpflichtigen benötigt;
 - b) wenn der betreffende Wehrmann als Spezialist für eine andere Einteilung angefordert wird oder den Aufgebotsgruppen C oder D zugewiesen werden muß.

Bei Angehörigen eidgenössischer Stäbe und Einheiten ist das Einverständnis der kontrollführenden eidgenössischen Militärbehörde nötig, sei es, daß die eidgenössische Behörde die betreffenden Wehrmänner zur Verfügung der kantonalen Militärbehörden stellt, sei es, daß die kantonale Militärbehörde die Zustimmung der eidgenössischen Behörde einholt.

9. Bei zeitweisem Ausschluß von der Erfüllung der Militärdienstpflicht auf Grund von Art. 18 M.O. entscheidet das eidg. Militärdepartement, ob der betreffende Offizier oder Unteroffizier den Hilfsdiensten zugeteilt wird; es weist gegebenenfalls den Betreffenden einem Kanton zur Einteilung zu.

Ausschlußverfügungen der Dienstabteilungen des eidg. Militärdepartements (Unteroffiziere eidgenössischer Stäbe und Einheiten) und der kantonalen Militärbehörden (Offiziere und Unteroffiziere kantonaler Stäbe und Einheiten) sind dem eidg. Militärdepartement zu diesem Zwecke zu melden.

- 10. Die Bestimmungen von Ziff. 9 hiervor finden sinngemäße Anwendung auf die nach Art. 19 M. O. ihres Kommandos enthobenen Offiziere und Unteroffiziere.
- 11. Über die Annahme von freiwilligen Männern und Frauen zu den Hilfsdiensten entscheiden die kantonalen Militärbehörden auf eigene Verantwortung. Die Freiwilligen können ihre Hilfsdienstgattung wählen; sofern die Voraussetzungen für die betreffende Gattung erfüllt sind, ist dem Begehren zu entsprechen. Frauen sind nicht in die bewaffneten Hilfsdienste einzuteilen. Freiwillig sich meldende Frauen sollen zur Annahme in der Regel durch einen Verband empfohlen sein, der sich anerkanntermaßen mit der Vorbildung zu bestimmten Hilfsdienstgattungen befaßt oder entsprechend seiner Bestimmung dazu berufen ist, weibliches Personal an die Hilfsdienste abzugeben.

Als Freiwillige können nur Leute angenommen werden, die nicht der Aufgebotsgruppe D zugewiesen werden müssen.

Freiwillige können im Frieden ihre Anmeldung zurückziehen; die Entlassung kann aber nur mit Zustimmung der kantonalen Militärbehörde erfolgen.

- 12. Alle Hilfsdienstpflichtigen, die Freiwilligen inbegriffen, erhalten ein Dienstbüchlein, sofern sie ein solches nicht schon besitzen.
- 13. Die kantonalen Militärbehörden sorgen dafür, daß die Einteilung in den Hilfsdiensten den jeweiligen persönlichen Verhältnissen des Wehrmannes in bezug auf berufliche, körperliche und sonstige Eignung entspricht und daß bei veränderten Verhältnissen auch die Einteilung geändert wird. Die in Art. 4, Abs. 3 der HD-Vo. geforderte jährliche Nachprüfung der Kontrollen kann dadurch geschehen, daß die Hilfsdienstpflichtigen jährlich öffentlich aufgefordert werden, Veränderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die auf ihre Einteilung Einfluß haben könnten, zu melden.
- 14. Der Ausschluß von der Hilfsdienstpflicht auf Grund von Art. 17 M. O. und Art. 2, letztes Alinea der HD-Vo. ist durch die kontrollführende Behörde zu vollziehen.

B. Organisation.

15. Für die Stäbe, Kompagnien und Detachemente der Hilfsdienste werden von den kontrollführenden Behörden zwei gleichlautende Korpskontrollen geführt. Die Kommandanten und Obmänner führen keine Korpskontrolle. Beim Einrücken des Verbandes zum aktiven oder zum Instruktionsdienst erhält der Kommandant oder Obmann eine der beiden von der Militärbehörde geführten Korpskontrollen ausgehändigt. Diese Korpskontrolle ist nach Schluß des Dienstes, versehen mit den nötigen Eintragungen (Dienstleistung, eventuell Qualifikation, Mutationen), der kontrollführenden Behörde ohne besondere Aufforderung sofort wieder abzuliefern. Im übrigen werden die Korpskontrollen in analoger Weise wie für die Truppenverbände geführt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen für die Kontrollführung der Leute der HD-Gattungen 18 und 19. Für diese erläßt die Abteilung für leichte Truppen besondere Weisungen.

- 16. Die in Truppenverbänden eingeteilten Hilfsdienstpflichtigen werden in der Korpskontrolle des betreffenden Truppenverbandes geführt.
- 17. Über die nicht in Verbänden eingeteilten Hilfsdienstpflichtigen führt der Kreiskommandant Kontrollen, getrennt nach Gattungen und Untergattungen. Im übrigen ordnen die kantonalen Militärbehörden die Kontrollführung. Dabei ist das Karten- oder Loseblätter-System anzuwenden.

C. Verwaltung und Unterstellung.

18. Die Kantone ernennen die Kommandanten und Obmänner der von ihnen gebildeten HD-Kompagnien und -Detachemente. Diese Ernennungen sind jedoch vom Einverständnis des zuständigen Territorialkommandanten abhängig. Dieser kann den Kantonen auch Kommandanten und Obmänner vorschlagen.

Analog werden von den Dienstabteilungen des eidg. Militärdepartements die Kommandanten und Obmänner der eidgenössischen Kompagnien und Detachemente, vom eidg. Militärdepartement die Abteilungskommandanten ernannt.

- 19. Die kantonalen Militärbehörden melden jährlich im Januar, erstmals auf 1. September 1939, der Generalstabsabteilung die Anzahl HD-Kompagnien und -Detachemente, die sie gemäß Art. 15 HD-Vo. gebildet haben.
- 20. Die Zuweisung eidgenössischer HD-Verbände an die Kantone zur Kontrollführung und eventuell zur Verwaltung erfolgt durch die Dienstabteilungen des eidg. Militärdepartements.
- 21. Die Generalstabsabteilung bestimmt die Unterstellung der Hilfsdienste für den Friedensdienst. Sie verfügt hiefür über die Territorial-Inspektoren der Armeekorps und über die Territorialkommandanten.

D. Bewaffnung und Ausrüstung.

22. Bewaffnet können außer der HD-Gattung 1 auch Hilfsdienstpflichtige der Gattungen 2, 3, 6, 8, 16 und 17 sein. In allen HD-Gattungen können früher bei der Truppe eingeteilte Offiziere und mit Pistole oder Revolver ausgerüstete Unteroffiziere ihre Faustfeuerwaffe tragen.

Als zulässige Waffen werden bezeichnet:

- a) für die in Truppenverbänden eingeteilten Hilfsdienstpflichtigen (HD 1, A) das Gewehr 11 oder 96/11 und der Karabiner 31 oder 11;
- b) für die übrigen bewaffneten Hilfsdienstpflichtigen das Gewehr 11, 96/11 oder 89 und der Karabiner 31 oder 11;
- c) für die Offiziere und mit Faustfeuerwaffen ausgerüsteten Unteroffiziere, außerdem für die Hilfsdienstpflichtigen der Gattung 17, die eine Faustfeuerwaffe besitzen, die Pistole 1906/29, 1900/06 oder 1900 und der Revolver 1882/29 oder 1882.
- 23. Die Abgabe militärischer Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände erfolgt nach Maßgabe der Bewilligung der nötigen Kredite. Vorläufig wird den Hilfsdienstpflichtigen bei der Mobilmachung eine eidgenössische und eine Einteilungsarmbinde, den im Sanitäts-HD eingeteilten nur eine Rotkreuzarmbinde abgegeben.

Die kantonalen Militärbehörden bestellen die ungefähr benötigte Anzahl bis zum 1. Juli 1939 bei der eidg. Kriegsmaterialverwaltung.

Für die Angehörigen der Aufgebotsgruppe D werden keine Armbinden bereitgestellt.

Die Armbinden werden auf den Sammelplätzen der Hilfsdienste gelagert.

Die bisher geltenden Vorschriften über die Bekleidung und Ausrüstung des passiven Luftschutzes bleiben unverändert. Die Bewaffnung eines Teils des Personals des passiven Luftschutzes bleibt vorbehalten.

24. Beim normalen Übertritt aus dem Landsturm in die Hilfsdienste behalten die Wehrmänner ihre Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung und rücken bei jedem Dienstanlaß damit ein.

Für die aus dem Auszug oder der Landwehr oder vorzeitig aus dem Landsturm zu den Hilfsdiensten Übertretenden wird durch die der Hilfsdiensteinteilung entsprechende kontrollführende Behörde von Fall zu Fall entschieden, ob und inwieweit Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung dem Manne zu überlassen sind. Das eidg. Militärdepartement behält sich vor, darüber einheitliche Weisungen zu erlassen.

Aus der Wehrpflicht Entlassene, die sich freiwillig in die Hilfsdienste einteilen lassen, nehmen beim Einrücken zum Dienst an Bewaffnung und militärischer Ausrüstung und Bekleidung mit, was sie von ihrer Militärdienstzeit her noch besitzen.

E. Dienstleistung und Besoldung.

- 25. Die Dispensation von Hilfsdienstpflichtigen vom Instruktionsdienst wird durch besondere Verfügung geregelt.
- 26. Für die Dauer ihrer Dienstleistung im Instruktions- und im aktiven Dienst werden die Hilfsdienstpflichtigen wie folgt besoldet:
 - a) Alle Bestimmungen über Besoldung, Reiseentschädigung und Verpflegung der Truppen gelten sinngemäß für die Angehörigen der Hilfsdienste, sofern nicht für besondere Gattungen oder Untergattungen besondere Vorschriften erlassen werden.
 - b) Wehrmänner, die aus einer Heeresklasse der Armee zu den Hilfsdiensten übergetreten sind, beziehen grundsätzlich den Sold desjenigen Grades, den sie in der Armee bekleidet haben.

Bei ihrer Verwendung in einer der Hilfsdienstgattungen als Obmann, Funktionär im Offiziersrang, Unterführer eines Detachementes oder Funktionär mit besondern Anforderungen, beziehen sie den für die besondere Funktion vorgesehenen Sold, wenn dieser höher ist als der Sold des früheren Grades.

- c) Es beziehen den Sold als:
 - Major: die Kommandanten der HD-Bauabteilungen; die Chefs der Minengruppen und ihre Stellvertreter.
 - Hptm.: die Obmänner der HD-Detachemente von mindestens 100 Mann; die Objektchefs, Magazinchefs und ihre Stellvertreter.
 - Oblt.: Piloten;
 die Obmänner der HD-Detachemente unter 100 Mann;
 die im Offiziersrang stehenden Funktionäre der HD-Detachemente;
 Intellektuelle, denen ihrer Bildung und Berufstätigkeit entsprechende Aufgaben zugewiesen werden.
 - Wm.: Angehörige der HD-Detachemente mit Unteroffiziersrang; Techniker, Vorarbeiter, Postenchefs, Personal, das mit der Aufsicht über andere Hilfsdienstpflichtige betraut wird, oder an das besondere Anforderungen gestellt werden.

Soldat: Alle übrigen Hilfsdienstpflichtigen.

d) In einem ersten Einführungskurs erhalten Hilfsdienstpflichtige, die der Armee nicht angehörten, den Rekrutensold.

Zu Einführungskursen einberufene ehemalige Wehrmänner erhalten den Sold ihres früheren Grades. Als Kader zu einem Einführungskurs einberufene andere Hilfsdienstpflichtige erhalten den ihrer Funktion entsprechenden Sold.

F. Sanitarische Nachmusterungen.

27. Die aus der Wehrpflicht entlassenen Männer, die im Jahre 1939 höchstens das 59. Altersjahr vollenden, und die dienstuntauglich erklärten Leute, die im Jahre 1939 mindestens das 33. oder höchstens das 59. Altersjahr vollenden, können sich freiwillig zur Einteilung in die Hilfsdienste melden. Sie haben zu diesem Zwecke bis zum 1. Mai 1939 der Militärbehörde ihres Wohnortskantons ein auf eigene Kosten beschafftes ärztliches Zeugnis und, soweit vorhanden, das Dienstbüchlein einzusenden.

Die ärztlichen Zeugnisse und Dienstbüchlein sind von der kantonalen Militärbehörde dem Vorsitzenden der zuständigen außerordentlichen Untersuchungskommission für den Instruktionsdienst vorzulegen. Dieser entscheidet in absentia und nimmt die entsprechende Eintragung im Dienstbüchlein gemäß besonderer Weisung des Oberfeldarztes vor. Er visiert ebenfalls das ärztliche Zeugnis. Dienstbüchlein und ärztliches Zeugnis stellt er hierauf der kantonalen Militärbehörde wieder zu. Diese vollzieht dann die Einteilung in eine Hilfsdienstgattung.

28. Die Entschädigungen an die Vorsitzenden der außerordentlichen sanitarischen Untersuchungskommissionen werden hiefür wie folgt festgesetzt:

29. Wer sich nicht auf eigene Kosten ein ärztliches Zeugnis beschafft, kann sich beim Platzarzt des nächstgelegenen Waffenplatzes untersuchen lassen. Der Platzarzt verfährt in analoger Weise wie unter Ziff. 27 dieser Vorschriften für den in absentia entscheidenden Vorsitzenden der Ao.U.C.J. vorgeschrieben. Er erhält für jeden untersuchten Mann eine Entschädigung von Fr. 4. —.

Die kantonalen Militärbehörden veranlassen diese Untersuchungen und erlassen die nötigen Bekanntmachungen. Sie zahlen den sich zur Untersuchung Stellenden die reglementarische Reiseentschädigung (5 Rp. pro km vom Wohnort zum Untersuchungsort unter Abzug der ersten 20 km) aus; andere Entschädigungen werden nicht ausbezahlt. Für diese Reiseentschädigungen und die Entschädigungen an die Ärzte stellen die kantonalen Militärbehörden dem eidg. Oberkriegskommissariat Rechnung.

30. Die dienstuntauglich erklärten Leute, die im Jahre 1939 höchstens das 32. Altersjahr vollenden, haben im Frühjahr 1939 eine sanitarische Nachmusterung zu bestehen.

Die kantonalen Militärbehörden melden dem Oberfeldarzt bis zum 1. Mai 1939 die ungefähre Anzahl Leute, die von dieser Bestimmung betroffen werden. Der Oberfeldarzt erläßt dann die näheren Weisungen für die Durchführung der Nachmusterungen.

31. In Abänderung der Ziff. 34, lit. e der Instruktion über die sanitarische Beurteilung der Wehrpflichtigen (J. B. W.) sind alle Leute, die trotz Krankheit oder Gebrechen irgendwie arbeitsfähig sind, als hilfsdienstpflichtig zu erklären.

G. Übergangsbestimmungen.

- 32. Für die auf 1. September 1939 zu organisierenden Teile der Hilfsdienste treffen die Kantone im Hinblick auf eine vor diesem Datum allfällig eintretende Mobilmachung alle nötigen Maßnahmen, damit die Hilfsdienstpflichtigen des Kantonsgebietes jederzeit ganz oder teilweise innert kürzester Zeit aufgeboten werden können.
- 33. Die Dienstabteilungen des eidg. Militärdepartements melden bis zum 1. Mai 1939 den kantonalen Militärbehörden ihren ersten Bedarf an Hilfsdienstpflichtigen zur Bildung der ihnen unterstellten eidgenössischen HD-Verbände und -Gattungen (s. Ziff. 4 dieser Vorschriften und Art. 14 HD-Vo.).
- 34. Zum Entscheid, inwieweit bei der Neuordnung der Hilfsdienste die gemäß Art. 18 M. O. von der Erfüllung der Militärdienstpflicht zeitweise ausgeschlossenen oder gemäß Art. 19 M. O. vom Kommando enthobenen Offiziere und Unteroffiziere zu den Hilfsdiensten herangezogen werden sollen, reichen die Militärbehörden des Wohnsitzkantons dem eidg. Militärdepartement bis zum 1. September 1939 ein Verzeichnis der Angehörigen dieser Kategorien mit den entsprechenden Akten und mit ihren Anträgen für die weitere Verwendung dieser Wehrmänner ein.
- 35. Der Generalstabsabteilung sind bis zum 1. Mai 1939 die Anträge zur Festsetzung der Korpssammelplätze einzureichen:

— von den kantonalen Militärbehörden für die kantonalen Kompagnien und Detachemente der Hilfsdienste;

— von den Dienstabteilungen des eidg. Militärdepartements für die von ihnen zu bildenden Stäbe, Kompagnien und Detachemente der Hilfsdienste.

Die kantonalen Militärbehörden melden der Generalstabsabteilung bis zum 1. September 1939 die von ihnen selbst zu bestimmenden Sammelplätze.